

## Inkassobedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Inkassobearbeitung erfolgt nur auf der Grundlage eines Inkassoauftrages. Dieser muss unabdingbar Schriftform haben. Alle Angebote des Inkassobüros sind freibleibend; Ggf. getroffene Ausführungsfristen sind unverbindlich.

Alternativ tritt der Gläubiger seine Forderung(en) fiduziarisch gem. § 398 BGB ab. Das Inkassobüro ist damit der rechtliche Inhaber der einzelnen Forderung und tritt dem Schuldner gegenüber als Gläubiger auf. Der Gläubiger bleibt wirtschaftlicher Eigentümer der Forderung!

Der Gläubiger erteilt dem Inkassobüro Vollmacht; diese schließt Geldempfangsvollmacht ein und ermächtigt das Inkassobüro darüber hinaus, Ratenzahlungen, Ratenzahlungsvergleiche und Stundungen zu gewähren.

Zahlungen, die beim Gläubiger unmittelbar eingehen, sind dem Inkassobüro **unverzüglich** zu melden, damit keine Kosten entstehen, für die der Schuldner nicht haftet und die dann dem Gläubiger belastet werden müssten.

Eine Verjährungskontrolle oder die Überwachung eines möglichen Verjährungseintritts wird vom Inkassobüro dem Gläubiger nicht geschuldet.

### **Gebühren und Erfolgsprovisionen**

1,3 Mahngebühr + Auslagenpauschale gem. § 4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. § 280 BGB      zzgl.  
gesetzlicher Mehrwertsteuer, nicht jedoch höher, als eine Anwaltsvergütung gem. RVG.

### **Auslagen**

Auslagen sind Fremdkosten, z.B. Rechtsanwaltsgebühren, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Auskunftsgebühren, etc.

Alle vorgenannten Kosten werden **ausschließlich dem Schuldner** in Rechnung gestellt. Der Gläubiger haftet für die Auslagen als Zweitschuldner, wenn diese nicht beim Schuldner realisiert werden können.

### **Erfolgsprovision**

Erfolgsprovisionen sind vom Gläubiger aufgrund vom Inkassobüro eingetriebener Beträge zu zahlen, wenn eine **bereits titulierte** Forderung bearbeitet werden soll. Die Provision kann dem Schuldner **nicht** in Rechnung gestellt werden. Die Provision wird beim Eingang von Beitreibungen vom Inkassobüro einbehalten.

Die Erfolgsprovision beträgt

- bei titulierte ohne Beitreibungsversuch übergebenen Forderungen 25 %
- bei titulierte nach Beitreibungsversuch übergebenen Forderungen 35 %
- bei titulierten Forderungen mit Übernahme des Kostenrisikos 50 %

**Für alle angegebenen Gebühren und Provisionen wird die jeweils geltende Mehrwertsteuer erhoben.**

Für den Fall, dass die Bemühungen des Inkassobüros gänzlich erfolglos waren oder der Auftrag seitens des Gläubigers gekündigt wird, obwohl der Inkassoauftrag noch nicht beendet war, wird dem Gläubiger eine Bearbeitungsgebühr von € 75,00 zzgl. MwSt. nebst Auslagen und ggf. sonstiger Kosten in Rechnung gestellt.

### **Abrechnung**

Abrechnung wird für jede Sache nach Beendigung des Inkassoauftrages erteilt. Auf Wunsch können Zwischenabrechnungen und a'cto.-Zahlungen vereinbart werden. Bei Schuldnern, durch deren ratenweisen Abtrag die Gesamttilgung mehr als ein Jahr dauert, erfolgt Jahresabrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres. Sondervereinbarungen sind möglich.

### **Kündigung des Inkassoauftrages**

Der Auftraggeber hat das Recht, einen erteilten Inkassoauftrag mit sechsmonatiger Frist zu kündigen, wenn seit der Auftragserteilung mehr als drei Jahre verstrichen sind. Wird ein Auftrag ohne Einhaltung dieser Frist gekündigt, so sind Gebühren und Kosten und Auslagen sowie ggf. Erfolgsprovision vom Auftraggeber zu tragen.

### **Haftungsausschluss**

Schadenersatzansprüche sind gegenüber dem Inkassobüro ausgeschlossen, es sei denn, dass das Inkassobüro grob fahrlässig und/oder vorsätzlich einen Schaden herbeigeführt hat. Sollte sich das Inkassobüro gleichwohl einen Schaden anrechnen lassen müssen, ist dieser auf max. € 250.000,00 pro Haftungsfall begrenzt.

### **Schlussbestimmung**

Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen - gleich welcher Art - sind unabdingbar schriftlich niederzulegen und dem Inkassoauftrag beizufügen.

Stand der Inkassobedingungen 01.01.2008.